



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Bundesgesetz, mit dem das
Sparkassengesetz geändert
werden soll

Wien, am 18. März 1986
Bucek/Ha
Klappe 2236
879-169/86

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

| | |
|-------------------------------|---------------------------|
| BUNDESVERFAHRENSGESETZENTWURF | |
| Zl. | 13 -GE/9 86 |
| Datum: | 20. MRZ. 1986 |
| Verteilt: | 20. MRZ. 1986 <i>Hoff</i> |

J. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. Februar 1986, Zahl 28 0300/5-V/5/86, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, gestattet sich der österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Bundesgesetz, mit dem das
Sparkassengesetz geändert
werden soll

Wien, am 18. März 1986
Bucek/Ha
Klappe 2236
879-169/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 12. Februar 1986, Zahl 28 0300/5-V/5/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Kreditwesengesetz ausgeführt wurde, ist die Aufrechterhaltung der Haftung von Gemeinden für die Sparkassen-Aktiengesellschaft im Falle der Einbringung des Unternehmens der Sparkasse mit den verfassungsgesetzlichen Grundsätzen der Gemeindeautonomie unvereinbar.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen organisationsrechtlichen Regelungen wären daher dahingehend zu ergänzen, daß dem Risikoträger, also der Haftungsgemeinde, nicht nur ein Mitwirkungsrecht bei der Auflösung der Sparkasse zukommt, sondern daß eine solche - insbesondere im Zusammenhang mit der Einbringung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft - von der Haftungsgemeinde auch initiiert werden kann.

Unbeschadet der schon angeführten Forderung, daß es dem Haftungsträger freigestellt sein muß, die Sparkasse (ohne Abwicklung) aufzulösen und deren Vermögen gleichzeitig in eine Aktiengesellschaft einzubringen, wird darauf

hingewiesen, daß - obwohl nach § 8a Abs. 7 des KWG-Entwurfes die Einbringung in eine Aktiengesellschaft unter anderem einer qualifizierten Mehrheit im Vorstand bedarf - auch im vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung des Beschlußerfordernisses unterbleibt.

Zu Z. 7 (§ 14):

Inwiefern die Unabhängigkeit der Sparkassen gegenüber den Haftungsgemeinden oder den Sitzgemeinden "geboten" ist, lassen die Erläuterungen unbeantwortet. Es zeigt sich hier vielmehr, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Fortbestand der Haftung für ein Unternehmen, auf das dem Haftenden keinerlei Einfluß zusteht, begründet sind.

Im gegenständlichen Entwurf ist im Gegensatz zum s.z. Entwurf (§ 14 Abs. 4) bezüglich der Übergangsregelung der Organe bei der Einbringung von Sparkassen keine Regelung mehr vorgesehen. Eine diesbezügliche Regelung im Sinne des s.z. Entwurfes wäre jedoch wünschenswert.

§ 14 Abs. 2: Die ausschließliche Abstellung der Honorierung der Mitglieder des Sparkassenrates auf die Teilnahme an Sitzungen ist - zumindest für die Vorsitzenden der Sparkassenräte und der bezüglichen Ausschüsse - nicht praxisgerecht. Die über die Teilnahme an Sitzungen hinausgehende Mitwirkung dieser Funktionäre läßt auch eine zusätzliche pauschale Vergütung als wünschenswert erscheinen. Auch für diese Vergütungen könnten von der Aufsichtsbehörde Höchststrahmen nach Maßgabe des Geschäftsumfanges der jeweiligen Sparkasse festgesetzt werden.

§ 14 Abs. 3: Die Ausnahmeregelung für Mitglieder des Betriebsrates, welche gleichzeitig den betreffenden Gemeinderäten angehören, ist durchaus zu begrüßen. Hingegen bedeutet die Einbeziehung von Dienstnehmern der Haftungsgemeinden in das Höchstkontingent für Gemeinderäte eine gewisse Beschneidung der Auswahlkriterien der Gemeinden.

Zu Z. 5 (§ 15):

Die zusätzliche Ausschlußnorm des Abs. 1 Z. 3 ist durchaus akzeptabel, die

Qualifikation des ausschließenden Auftragsverhältnisses mit "dauernd" erscheint jedoch zu wenig konkret und damit zu selektiv zu sein (z. B. laufende Befassung von Anwälten und Notaren, auch verschiedene Lieferanten). Das Auftragsverhältnis müßte für den Auftragnehmer schon von besonderer wirtschaftlicher Dominanz sein, um einen Ausschließungsgrund zu bilden.

Zu Z. 19 (§ 18):

Wie schon bisher endet die Mitgliedschaft im Sparkassenrat durch Ablauf der Funktionsdauer, durch Tod, durch Rücktritt oder durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (Abs. 2 bis 5). Nachdem in verschiedenen anderen Bestimmungen von einer Angleichung an gesellschaftsrechtliche Normen (Aktiengesetz) die Rede ist, sollte auch ein Widerruf der Bestellung durch die Gemeindevertretung bzw. die Vereinsversammlung ermöglicht werden.

Überlegenswert wäre, bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. allfälliger Abberufung eines Sparkassenratsmitgliedes die Verpflichtung zur umgehenden Neubestellung (auf die restliche Funktionsdauer) zu normieren.

Zu Z. 22 (§ 22):

Abs. 1 könnte so ausgelegt werden, daß jeder erzielte Gewinn bis zur vollständigen Erreichung der im § 12 Abs. 10 vorgesehenen Haftrücklage zu deren Bildung heranzuziehen ist. Dies würde bedeuten, daß bis dahin Ausschüttungen auf Partizipations- und Ergänzungskapital bzw. Dotierungen von Rücklagen nicht möglich sind. Diese Bestimmung sollte daher nochmals überdacht werden.

Gegen die übrigen Bestimmungen besteht kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i. V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat